



BETRIFFT: Überarbeitete Datenpolitik

VORGELEGT VON: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: 1. Verwaltungsrat (zur Beschlussfassung)
2. Ausschuss für technische und operative Unterstützung
(zur Unterrichtung)

ZUSAMMENFASSUNG

Der Ausschuss für technische und operative Unterstützung hat das Dokument CA/77/22 am 9. November 2022 einstimmig befürwortet. Unter Berücksichtigung seiner Rückmeldungen wurde eine überarbeitete Fassung CA/77/22 rev. 1 erstellt, die CA/77/22 vom 21. Oktober 2022 ersetzt. Die Änderungen sind grau unterlegt.

In der 90. Sitzung des ATOU berichtete das EPA den Delegationen mit dem Dokument CA/T 23/21 umfassend über die EPA-Datenpolitik, die insbesondere auf den Rechtsrahmen, die Datenabdeckung, die Datenverbreitung sowie die derzeitige Gebühren- und Preispolitik einging. Darüber hinaus wurden in dem Dokument einige mögliche Leitlinien für die Überprüfung der Datenpolitik formuliert.

Das vorliegende Dokument, das auf den erhaltenen Rückmeldungen aufbaut, enthält eine umfassende, konsolidierte Überarbeitung der derzeitigen Datenpolitik mit dem Ziel, sie zukunftsgerecht zu gestalten. Es wird dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dieses Dokument wurde nur in elektronischer Form verteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. STRATEGISCH/OPERATIV	1
II. EMPFEHLUNG	1
III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT	1
IV. KONTEXT	1
A. DATENVERWALTUNG NACH DEM STAND DER TECHNIK: EIN ZENTRALER AUFTRAG DER EPO	1
B. ÜBERPRÜFUNGS- UND KONSULTATIONSPROZESS IM KONTEXT DES SP2023	4
C. VERKNÜPFUNGEN ZU ANDEREN POLITIKEN UND INITIATIVEN	5
V. ARGUMENTE	7
A. ALLGEMEINE LEITLINIEN	7
(a) Förderung der Rolle des EPA als Bereitsteller hochwertiger Daten in sehr leicht zugänglicher Weise	7
(b) Verankerung der EPA-Datenpolitik im breiteren gesellschaftlichen Kontext	8
(c) Entwicklung der EPA-Datenpolitik in enger Abstimmung mit den Stakeholdern	9
(d) Erleichterung des Zugriffs auf Nichtpatentliteratur	10
(e) Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Zugänglichkeit der Recherchertools für Prüfer	10
B. REGELN BETREFFEND DIE POLITIK FÜR DIE DATENBESCHAFFUNG	11
C. REGELN BETREFFEND DIE POLITIK FÜR DATENZUGRIFF UND VERBREITUNG – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	12
D. REGELN BETREFFEND DIE POLITIK FÜR DATENZUGRIFF UND VERBREITUNG – SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN	14
(a) Spezifische Bedingungen für EP-Patentdaten	14
(b) Spezifische Bedingungen für Nicht-EP-Patentdaten	14
E. REGELN BETREFFEND DIE POLITIK FÜR DEN DATENZUGRIFF MITTELS DES RECHERCHETOOLS ZUM STAND DER TECHNIK	15
F. RECHTSRAHMEN	16
VI. NÄCHSTE SCHRITTE	17
VII. ALTERNATIVEN	17

VIII.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	17
IX.	RECHTSGRUNDLAGE	17
X.	REFERENZDOKUMENTE	17
XI.	VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN	17
ANLAGE 1	GLOSSAR	18
ANLAGE 2	EXEMPLARISCHE AUFLISTUNG DER EPA-DATEN UND -DIENSTE	21

I. STRATEGISCH/OPERATIV

1. Strategisch

II. EMPFEHLUNG

2. Der Verwaltungsrat wird nach Anhörung der Stellungnahme des ATOU ersucht, die in diesem Dokument dargelegte überarbeitete Politik anzunehmen und zum 1. Januar 2023 in Kraft treten zu lassen. Sie ersetzt die bestehenden CA-Dokumente zur Datenpolitik, wie in Teil F dieses Dokuments definiert.

III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT

3. Einfache Mehrheit

IV. KONTEXT

A. DATENVERWALTUNG NACH DEM STAND DER TECHNIK: EIN ZENTRALER AUFTRAG DER EPO

4. Die Europäische Patentorganisation (EPO) setzt sich seit Langem dafür ein, die ihr zugänglichen Informationen zum Stand der Technik im höchst möglichen Umfang und in höchst möglicher Qualität zu verwalten. Ebenso verfolgt die EPO seit Langem eine Politik der Zusammenarbeit mit den weltweiten nationalen Patentämtern (nationalen Ämtern), um deren Zugang zu Informationen zum Stand der Technik zu verbessern. Darüber hinaus praktiziert die EPO seit Langem einen offenen Umgang mit Patentdaten gegenüber der Öffentlichkeit, Wirtschaft, Wissenschaft und einem breiten Spektrum weiterer Stakeholder.
5. Als die Patentinformationspolitik der EPO im Jahr 2007 überarbeitet wurde, zeichnete sich zwar ab, dass das Internet ein wesentlicher Faktor für die Informationsverbreitung sein würde, jedoch ist die Situation heute viel weiter vorangeschritten, als sich damals viele vorstellen konnten. Heute haben wir ein ultraschnelles Internet, das sich nicht nur von seiner Kapazität her, sondern auch inhaltlich in der Art seiner Nutzung unterscheidet. Das derzeitige Internet bildet die Grundlage für unzählige Gruppierungen von Sachverständigen und Best Practices und ist ein wesentliches Element im Gefüge vieler wirtschaftlichen Ökosysteme. Auch maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz sind inzwischen so weit verbreitet, dass sie in Bereichen wie maschinellen Übersetzungen routinemäßig eingesetzt werden. Die vorgeschlagene Datenpolitik muss dieser Landschaft und ihrer Weiterentwicklung in den kommenden Jahren gerecht werden.
6. Zur Ausübung seiner Funktion als Patenterteilungsbehörde beschafft und verwaltet das EPA sehr umfangreiche Sammlungen des Stands der Technik, die bis zu einem gewissen Grad auch der Öffentlichkeit, anderen nationalen Ämtern und kommerziellen Informationsdienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten sind wesentlich für den Auftrag des EPA, Patente zu prüfen und zu erteilen, und wesentlich für den Auftrag der EPO mit ihren zahlreichen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, zu anderen internationalen Organisationen, kommerziellen Informationsanbietern im Bereich des geistigen Eigentums und zur allgemeinen

Öffentlichkeit mit ihrer breiten Vielfalt an Nutzern und Bedürfnissen. Auch wenn die Pflege dieses Stands der Technik teuer und komplex ist, stellt das EPA derzeit ein breites Spektrum an hochwertigen Patentdatensätzen und Patentdatendiensten der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung. Infolgedessen gilt das EPA heute weithin als wichtiger Bereitsteller hochwertiger Patentdaten, die von verschiedenen Informationsanbietern und -verarbeitern als wesentliche Quelle herangezogen werden.



Auf einen Blick:

2,2 Milliarden technische Datensätze in 182 Datenbanken

140 Millionen Patentedokumente

65 Millionen Patentedokumente asiatischen Ursprungs

Über 610 000 Dokumente mit traditionellem Wissen aus Indien, China und Korea

Über 10 000 Zeitschriftentitel aus allen Gebieten der Technik sowie externe Datenbanken und Sammlungen, die nur Abonnenten zugänglich sind

4,4 Millionen Normendokumente

7. Durch diese Rolle als Datenbereitsteller ist ein Ökosystem von Unternehmen und anderen Einrichtungen entstanden, die die vom EPA bereitgestellten Informationen nicht nur umwandeln und "umverpacken", sondern auch immer innovativere Analysen und Verarbeitungsvorgänge durchführen, die einen Mehrwert liefern. Diese Informationen dienen meist zur Unterstützung weiterer Innovationstätigkeiten und ganz allgemein des technischen Fortschritts und werden auch für rechtliche und geschäftliche Zwecke genutzt. Darüber hinaus fungieren diese Unternehmen und anderen Einrichtungen als positive Innovationsmultiplikatoren, da sie Akteure erreichen, die diesbezüglich keinen direkten Kontakt mit dem EPA haben.
8. Das EPA hat daher über die nationalen Ämter und andere Datenlieferanten dynamische Aktivitäten zur Datenbeschaffung entwickelt, die Daten zu Patent- und Nichtpatentliteratur (NPL) abdecken, wobei technische Mittel, Normen, Datenqualität und Datenaktualität nach dem Stand der Technik die wichtigsten Anforderungen bilden. Diese Anforderungen, die nicht neu sind und auf langjähriger Praxis beruhen, werden zukünftig noch wichtiger werden, beispielsweise im Kontext des Einheitspatents und der "abschließenden Recherchen".

9. Die Datenverbreitungsaktivitäten haben einen äußerst positiven Einfluss auf Innovation und ergänzen die Patenterteilungsrolle des EPA. Dadurch, dass das EPA einschlägige Informationen zum Stand der Technik zugänglich macht, gibt es innovativen Unternehmen die Möglichkeit, ihre Recherchen auf bereits vorhandenes Wissen zu gründen und hochwertige Patente anzumelden, die den bestehenden Stand der Technik berücksichtigen. Solche Aktivitäten fördern zudem ein transparentes Umfeld für geistiges Eigentum, in dem alle Wirtschaftsakteure einen einfachen Zugang zu Informationen darüber haben, welche Erfindungen durch Patentrechte geschützt sind oder nicht. Hochwertige offene Daten sind einer der wichtigsten Treiber für die Nachhaltigkeit dieses Ökosystems. Die überarbeitete Politik wird maßgeblich dazu beitragen, dass dies so bleibt.

Statistiken zur Nutzung der Produkte im Bereich Patentwissen (monatl. Durchschnitt)

Espacenet	717 000	Besucher/innen
Patent Translate	454 000	Anträge
Open Patent Services	279 000	Besucher/innen
Europäisches Patentregister	1 509 000	Besucher/innen
Europäischer Publikationsserver	995 000	Besuche
PATSTAT Online	1 500	Besuche
GPI	633 000	Besuche
Amtsblatt	33 000	Besucher/innen
Rechtstexte	100 000	Besucher/innen

Quelle: EPA

10. Der Austausch von Informationen über gewerblichen Rechtsschutz erfolgt auch auf der Grundlage internationaler Übereinkommen wie Artikel 12 der Pariser Verbandsübereinkunft, in dem die nationalen Ämter zur Unterrichtung der Öffentlichkeit verpflichtet werden. In diesem Publikationskontext tauschen die Ämter ihre Patentdaten seit vielen Jahren untereinander aus. Der gegenseitige Austausch hat sich im digitalen Zeitalter weiterentwickelt und zur Einrichtung einer zentralen Patentdatenbank geführt, die vom EPA verwaltet wird und anderen nationalen Ämtern und der Öffentlichkeit offensteht. Der Austausch von Informationen ist ferner in Artikel 130 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) vorgesehen.
11. In Anbetracht dieses langjährigen gemeinsamen Auftrags des EPA und der nationalen Ämter, hochwertige Sammlungen des Stands der Technik bereitzustellen, haben im Laufe der Jahrzehnte zahlreiche Konsultationen und Kooperationen stattgefunden. Auf europäischer Ebene sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben:
- die Entscheidung des Verwaltungsrats vom 10. Juni 1988 über eine europäische Patentinformationspolitik und die anschließenden mehrfachen Aktualisierungen und Fortentwicklungen dieser Politik,
 - der langjährige Datenaustausch zwischen dem EPA und den EPO-Mitgliedstaaten,

- die langjährige gemeinsame Nutzung von Tools für Recherchen zum Stand der Technik und Datenabfragen zwischen dem EPA und den EPO-Mitgliedstaaten,
 - die langjährige Zusammenarbeit zwischen dem EPA und den Mitgliedstaaten in vielen Bereichen: vom Aufbau stärkerer Best-Practice-Gruppierungen wie PATLIB bis hin zu Seminaren, Workshops, Schulungen und vielem mehr.
12. Diese unzähligen Kooperationen im Laufe der Jahre wurden von intensiven Konsultationen begleitet. Sie gehören seit vielen Jahren zu unserem gemeinsamen Weg und haben uns ermöglicht, zusammen jenes solide Fundament zu schaffen, auf dem wir jetzt weiter aufbauen wollen. Um für künftige Entwicklungen gerüstet zu sein, sieht der SP2023 eine gründliche Überprüfung der EPA-Datenpolitik vor, die darauf abzielt, Verbesserungsvorschläge für die wichtigsten Datenverwaltungsfunktionen des EPA (Erhebung, Aufbereitung, Verbreitung) zu erarbeiten.

B. ÜBERPRÜFUNGS- UND KONSULTATIONSPROZESS IM KONTEXT DES SP2023

13. Der Überprüfungsprozess begann mit einer gründlichen internen Analyse, die im Zeitraum 2020 bis 2021 vom EPA durchgeführt wurde, um den Mitgliedstaaten einen möglichst genauen Sachstand zu geben. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde erstmals auch der Wert der Datenverbreitungsaktivitäten des EPA von einem externen Beratungsunternehmen geschätzt (siehe wichtigste Schlussfolgerungen in CA/T 23/21, Absätze 56 - 63).
14. Die Delegationen der EPO wurden bei drei Gelegenheiten über den Fortschritt des Überprüfungsprozesses unterrichtet:
- 90. Sitzung des ATOU (9. bis 10. November 2021): Mit dem Dokument CA/T 23/21 berichtete das EPA den Delegationen umfassend über den Rechtsrahmen, die Datenabdeckung, die Datenverbreitung sowie die derzeitige Gebühren- und Preispolitik. Darüber hinaus wurden in dem Dokument einige mögliche Leitlinien für die Überprüfung der Datenpolitik formuliert. Die Reaktionen der Teilnehmenden im ATOU waren positiv, und es wurden keine Bedenken hinsichtlich der dargestellten Sachverhalte und Vorschläge geäußert. Eine mögliche Verbesserung des Zugangs zu den Datenbanken wurde begrüßt. Außerdem schien es, dass die Teilnehmenden größere Änderungen an der derzeitigen Politik nicht für angebracht hielten, jedoch einige Weiterentwicklungen entsprechend der Führungsrolle des EPA und seiner unterstützenden Funktion im Datenbereich erwartet würden. Die spezifischen Themen, die von den Teilnehmenden angeschnitten wurden, betrafen die Rolle des EPA als Vermittler für den Zugriff auf NPL, den Zugang zu weiteren Datenbanken mit dem Recherchetool zum Stand der Technik und eine vereinfachte Preispolitik für das Recherchetool des EPA.
 - 91. Sitzung des ATOU (6. bis 7. April 2022): Auf Grundlage der in der 90. Sitzung erhaltenen Rückmeldungen stellte das EPA einige mögliche Weiterentwicklungen seiner Datenpolitik unter vier Säulen vor: Datenabdeckung, Datenverbreitung, Rechtsrahmen und Preispolitik (CA/T 13/22).

Gegenstand der Vorschläge waren die Verbesserung der Vollständigkeit der EPA-Datenbanken (z. B. die bessere Erfassung von Rechtsereignissen in Bezug auf Patente) und des Angebots von für unsere Stakeholder zugänglichen Datensätzen (z. B. durch Erweiterung der Anzahl interner EPA-Datenbanken, die über das Recherchetool zugänglich sind), die Neuzusammenstellung der Grundsätze der EPA-Datenpolitik, die derzeit über mehrere Rechtsinstrumente verteilt sind, in einem einzigen Dokument sowie die Vereinfachung des Preisgestaltungssystems für das Recherchetool (insbesondere durch Umstellung von einem nutzungsbasierten Preismodell auf eine feste Gebühr pro Nutzer).

- Jahrestreffen zur Zusammenarbeit (4. Mai 2022): Das Treffen bot die Gelegenheit, die wesentlichen Leitlinien und Vorschläge für die Überarbeitung der Datenpolitik weiter auszuführen.

15. Das vorliegende Dokument greift alle Vorschläge und angesprochenen Themen auf und enthält darüber hinaus eine umfassende, konsolidierte Überarbeitung der derzeitigen Politik, um sie unter Berücksichtigung möglicher Wechselbeziehungen mit anderen Politiken und Initiativen des EPA zukunftsgerecht zu gestalten.

C. VERKNÜPFUNGEN ZU ANDEREN POLITIKEN UND INITIATIVEN

16. Die Überprüfung der EPA-Datenpolitik und die vorgesehenen möglichen Entwicklungen müssen in enger Abstimmung mit anderen Politiken oder Initiativen erfolgen, die das EPA zuletzt entwickelt oder durchgeführt hat. Hierzu zählen insbesondere:

- **Datenschutzvorschriften**

17. Mit der Genehmigung von CA/26/21 "Modernisierung des Datenschutzrahmens des Europäischen Patentamts im Rahmen des Strategieplans 2023" durch den Verwaltungsrat im Juni 2021 hat das EPA den Übergang zu einem soliden, zukunftssicheren Datenschutzsystem vollzogen, das den Datenschutzstandards anderer internationaler Organisationen und insbesondere den für EU-Institutionen und in den meisten EPÜ-Vertragsstaaten geltenden Datenschutzregelungen entspricht.
18. Auch wenn sich dieser neue Datenschutzrahmen nur auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt erstreckt (vgl. Artikel 2 Absatz 1 DSV), könnte er sich auf die Veröffentlichung von über die EPA-Datenbanken zugänglichen Informationen auswirken. Seit November 2021 veröffentlicht das EPA beispielsweise nicht mehr die vollständige Anschrift des Erfinders im Europäischen Patentregister (geänderte Regel 143 (1) g) EPÜ). Die Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz wurde an diese Änderung angeglichen (neue Regel 16 (1) i) DOEPS, die im Dezember 2021 vom Engeren Ausschuss beschlossen wurde).

- **Zusammenarbeit mit den EPO-Mitgliedstaaten**

19. Im Kontext der neuen Zusammenarbeitspolitik, insbesondere der Säule "IT-Zusammenarbeit", werden die Qualität und Effizienz der Aktivitäten im Bereich der Datenbeschaffung und Datenverbreitung durch einige wichtige Projekte erhöht:

- Projekt zur Zusammenarbeit bei der Recherche: Im Rahmen des Projekts wurde unter der Bezeichnung *Search* eine angepasste Form von ANSERA erstellt, die von den Prüfern der nationalen Ämter genutzt werden kann. Auf der Grundlage des 2020 zur Verfügung gestellten Technologie-Demonstrators wurde im April 2021 ein funktionsfähiges Minimalprodukt erfolgreich entwickelt. Im Laufe des Jahres erfolgte ein Upgrade auf eine verbesserte Version von ANSERA, die stabiler lief und in einer privaten Cloud gehostet wurde. Die positiven Erfahrungen in dieser Phase und umfassende Tests seitens der Arbeitsgruppe lösten eine größere Diskussion über die Cloud mit nationalen Ämtern und der Wirtschaft aus. Dies führte dazu, dass die Software auf einer größeren Cloud-Plattform implementiert wurde, die im Dezember 2021 erfolgreich bereitgestellt wurde. *Search* wird inzwischen von mehr als 170 Prüfern in verschiedenen nationalen Ämtern genutzt.
- Datenqualität: Mit dem Ziel, Aktualisierungen (Frontfile) von Patentdaten zu verbessern, sieht das Projekt zur Datenqualität die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten vor, um eine technologische Plattform zu schaffen und die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und dem EPA zu fördern. Die Automatisierung dieses Datenflusses vereinfacht den Austausch und schafft Möglichkeiten zur Erhöhung der Datenqualität, indem die Daten so strukturiert werden, dass sie dem standardisierten XML-Format entsprechen. Zudem wird durch die Automatisierung eine hohe Qualität hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten erreicht. Um dieses hohe Maß an Qualität zu erhalten, setzt das Projekt zur Datenqualität außerdem auf Vollständigkeit, indem es den Altbestand (Backfile) für nationale Ämter in den Mitgliedstaaten verbessert. Gleichzeitig stellt es den Mitgliedstaaten Qualitätsbeurteilungen der aktuellen Datendateien zur Verfügung.
- Gemeinsame Patentklassifikation (CPC): Im Rahmen des CPC-Projekts wird eine einheitliche Klassifizierung für Patente entwickelt und unterstützt. Hierzu sollen IT-Tools zur Erreichung des Ziels definiert werden. Das Projekt zielt darauf ab, die Verwendung des CPC-Systems im europäischen Patentnetz (EPN) auszuweiten, und fördert die internationale Zusammenarbeit, um eine bessere Verfügbarkeit des Stands der Technik für die EPO-Vertragsstaaten und -Nichtvertragsstaaten zu erreichen. Im Laufe des Jahres 2021 sind mehrere nationale Ämter (u. a. von Marokko, Rumänien und Bulgarien) dem CPC-Standard beigetreten. In Bezug auf Publikationen des EPA wurde 2021 erreicht, dass die gemeinsame Patentklassifikation auch für das Europäische Patentregister, den Europäischen Publikationsserver, bibliografische Daten von EP-Dokumenten und das Europäische Patentblatt genutzt wird. Die erfolgreiche Bereitstellung des externen Klassifikationsportals in der Testumgebung Anfang November 2021 ermöglichte es, das Tool für den Kontaktinformationsdienst und den CPC-Umklassifizierungsdienst zu testen.

Im Dezember 2021 wurde dieses Portal in das einheitliche Zugangsportal integriert und ging mit diesen beiden Diensten in Betrieb. Derzeit läuft die Pilotphase mit den sieben Mitgliedern der Arbeitsgruppe.

- **Informationssicherheit:** Informationssicherheit ist angesichts der Vertraulichkeitserfordernisse in den verschiedenen Phasen des Patenterteilungsprozesses für die Datenverwaltung eines nationalen Patentamts von grundlegender Bedeutung und in den letzten Jahren für eine zunehmend digitale Organisation wie das EPA noch wichtiger geworden. Aus diesem Grund hat das EPA seine Investitionen in die Verstärkung der Sicherheit seiner IT-Tools – ergänzt durch Software und Verschlüsselungstechnologien, die hohe Standards erfüllen – deutlich erhöht. Im Kontext des EPN veranlasste dies das EPA, am 15. September 2021 seine erste EPN-Cloud-Veranstaltung abzuhalten, die bei den Mitgliedstaaten auf großes Interesse stieß.

20. Die überarbeitete Datenpolitik wird eine angemessene Plattform für die Verwaltung und Entwicklung datenbezogener Dienste in einem reibungslosen Zusammenwirken mit anderen Politiken und Initiativen des EPA zur Verfügung stellen.

V. **ARGUMENTE**

A. **ALLGEMEINE LEITLINIEN**

21. Das vorliegende CA-Dokument konzentriert sich auf die politischen Aspekte. Nach der Billigung durch den Verwaltungsrat wird die Umsetzung der neuen Datenpolitik sukzessive Anpassungen der administrativen, betrieblichen oder technischen Implementierung nach sich ziehen, die von dem Verwaltungsrat (z. B. die neue Preispolitik für das Recherchetool) oder dem Präsidenten des Amts zu genehmigen sind.

22. Die Datenpolitik liefert einen Rahmen, der die unternehmerischen Ziele des EPA unterstützt: Patentdaten und zugehörige Informationen in Europa und anderen Ländern zu beschaffen und den nationalen Ämtern, der Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen) und der allgemeinen Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten zu ermöglichen und auf diese Weise die Innovationstätigkeit über die nationalen Ämter und andere Einrichtungen anzuregen. Die Überprüfung der Datenpolitik stützt sich auf die folgenden allgemeinen Leitlinien:

(a) **Förderung der Rolle des EPA als Bereitsteller hochwertiger Daten in sehr leicht zugänglicher Weise**

23. Vor dem Hintergrund des oben dargestellten Kontextes zielen die vorgeschlagenen Aspekte der neuen Politik darauf ab, Patentdaten durch ein erweitertes kostenloses Datenangebot besser zugänglich zu machen. Das EPA ist bestrebt, die Verfügbarkeit der Daten, die für die jeweiligen im EPÜ festgelegten rechtlichen Verpflichtungen für notwendig erachtet werden, zu den bestmöglichen Bedingungen sicherzustellen.

24. Dadurch, dass das EPA einschlägige Informationen über den Stand der Technik zugänglich macht, gibt es innovativen Unternehmen die Möglichkeit, ihre Recherchen auf bereits vorhandenes Wissen zu gründen und hochwertige Patente anzumelden, die den bestehenden Stand der Technik berücksichtigen. Gleichzeitig fördert es damit ein transparentes Umfeld für geistiges Eigentum. Das EPA wird deshalb über seine Recherchertools und Datenprodukte weiterhin als öffentlicher, weltweiter Patentdatenanbieter tätig sein. Dies gilt sowohl für weltweite Patentdaten als auch vom EPA selbst produzierte Daten.
 25. Es wird auch künftig öffentliche Patentsammlungen über kostenlose moderne Online-Tools bereitstellen. Das EPA wird – soweit angebracht und durchführbar – die Konsolidierung der Recherchertools auf einer Recherchenplattform in Betracht ziehen. Eine solche Plattform bietet modulare Suchfunktionen und Datensätze, die je nach Nutzerprofil hinzugefügt oder entfernt werden können.
 26. Die gemäß der vorgeschlagenen überarbeiteten Politik beschafften und verbreiteten Daten sind so strukturiert, dass es dem EPA und den nationalen Ämtern möglich ist, diese Daten im Rahmen von Patentinformationspolitiken und -programmen der Öffentlichkeit direkt oder über Patentinformationszentren und Bibliotheken zur Verfügung zu stellen, sodass gewährleistet ist, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Wirtschaft und an Patentanmeldungen, Patenterteilungen und der Verbreitung von Patentinformationen beteiligte Stellen einen barrierefreien öffentlichen Zugang zu den Informationen in den Patentdokumenten haben.
 27. Diese Politiken und Programme bieten auch einen Rahmen für die Entwicklung und Optimierung von Tools, um die Datensammlungen für Nutzer zugänglich zu machen und damit verbundene Schulungen zu organisieren.
- (b) Verankerung der EPA-Datenpolitik im breiteren gesellschaftlichen Kontext**
28. Wenn es darum geht, zu überlegen, wie künftige Herausforderungen gemeistert werden können, hat die EPO als internationale Organisation die Verpflichtung, auch die weitergehenden Auswirkungen seines Handelns zu berücksichtigen. Das EPA muss unweigerlich einen Ansatz verfolgen, der die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung unterstützt, nicht nur im Hinblick auf die finanzielle Nachhaltigkeit, sondern auch in Bezug auf die Umwelt und die sozialen Aspekte. Bei der Umsetzung dieser Datenpolitik mit Maßnahmen wie der digitalen Transformation ist das EPA bestrebt, die langfristige Nachhaltigkeit seiner Aktivitäten sicherzustellen.
 29. Darüber hinaus ist das EPA bestrebt, ethisch und integer zu handeln und seine Werte zu leben sowie Vielfalt und Inklusion durch die Entwicklung entsprechender Maßnahmen sowohl intern als auch extern zu fördern. Im Hinblick auf die Datenpolitik ist das EPA außerdem bemüht, einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Daten zu fördern, wozu auch die Unterstützung der Datennutzer gehört.

(c) Entwicklung der EPA-Datenpolitik in enger Abstimmung mit den Stakeholdern

30. Das EPA wird in einem ständigen Dialog mit den nationalen Ämtern bzw. den Nutzern bleiben, um sicherzustellen, dass die Recherchertools und -dienste sowohl technisch als auch inhaltlich weiterhin aktuell und zukunftsgerecht sind. Das EPA ist sich der Dynamik des globalen Patentsystems bewusst und wird sich weiterhin ein fundiertes Verständnis der Prioritäten der Stakeholder verschaffen und ihre Rückmeldungen in einen fortlaufenden Verbesserungszyklus einfließen lassen.
31. Im Bereich der maschinellen Übersetzung, die in den letzten Jahren aufgekommen ist, kommt den nationalen Ämtern und lokalen Informationszentren nach wie vor eine wesentliche Rolle zu. Einige Aspekte, etwa der Zugang zum Inhalt von Patentdokumenten in der Landessprache, mögen sich zwar geändert haben, jedoch sind neue, wichtige Rollen beim Aufbau von Praxisgruppierungen und regionalen Ökosystemen wichtiger denn je geworden. Es ist zu erwarten, dass durch die neuen Formen der Nutzung von Patentdaten auch künftig zahlreiche neue Aufgaben auf die nationalen Ämter und Patentinformations-/Innovationszentren zukommen.
32. Auf Grundlage dieser Politik wird das EPA weiterhin ein breites Spektrum von Veröffentlichungen, Daten und Diensten bereitstellen, die seinem Leistungsversprechen gerecht werden. Das EPA wird dieses Portfolio von Veröffentlichungen, Daten und Diensten so verwalten, dass es sich wie bisher im Laufe der Zeit dynamisch und an den Bedürfnissen der Nutzer orientiert weiterentwickelt. Es gibt in der Regel Synergien zwischen den Portfolioelementen, die dazu führen, dass Informationen konzeptionell unter mehreren Portfoliokategorien dargestellt werden. Weitere Dienste können dynamisch Datensätze erstellen, die genau auf die Nutzerbedürfnisse zugeschnitten sind (z. B. Rechercheanfrage und Download). Darüber hinaus sind viele Portfolioelemente aus der Zusammenarbeit zwischen dem EPA und den nationalen Ämtern/anderen Einrichtungen hervorgegangen. Die Qualität der EPA-Dienste hängt häufig von der zeitnahen Lieferung vollständiger Datensätze durch externe Partner ab.
33. Anhang 2 dieses Dokuments enthält eine exemplarische Auflistung von Beispielen für Datensammlungen und Zugangsdienste, die den Stand zum Datum dieses Dokuments widerspiegeln.
34. Es wird ein ganzheitlicher Politikansatz für die Entwicklung dieser Kategorien und Zugangsmöglichkeiten in den kommenden Jahren vorgeschlagen, mit dem ein schlüssiger geschäftlicher Rahmen geschaffen wird, der den Nutzern des europäischen Patentsystems und der europäischen Gesellschaft insgesamt einen Mehrwert bietet und das Wirtschaftswachstum fördert. Grundlagen dieses am geschäftlichen Nutzen ausgerichteten Datenstrategierahmens sind Qualität, Nachhaltigkeit, Zusammenarbeit und Kooperation und Transparenz. Die Geschäftsstrategie wird außerdem durch die Nutzung von Gruppierungen aus der Praxis, die bestehende Strukturen bereichern, und den Aufbau themenspezifischer Ökosysteme umgesetzt.

(d) Erleichterung des Zugriffs auf Nichtpatentliteratur

35. Das EPA wird weiterhin alle Quellen für Nichtpatentliteratur (NPL) analysieren, um diese in die von Prüfern recherchierten Daten zum Stand der Technik aufnehmen zu können:
- NPL, die in großen Mengen von kommerziellen Verlagen und Eigentümern geistigen Eigentums beschafft wird;
 - wissenschaftliche und technische Zeitschriften und Datenbanken auf Abonnementbasis;
 - einzelne NPL-Ressourcen (z. B. Hochschulschriften, technische Handbücher, Bücher, Konferenzberichte), die entweder frei (d. h. ohne rechtliche Beschränkungen wie eine Lizenzvereinbarung oder kostenfrei) oder entgeltlich beschafft werden.
36. Die NPL-Daten kommerzieller Anbieter werden den nationalen Ämtern vom EPA zur Verfügung gestellt, sofern sie entsprechende Lizenzen von den Datenanbietern erworben haben. Dadurch wird ein einfacher, harmonisierter Zugang unter Wahrung der Urheberrechte und anderer Formen geistiger Eigentumsrechte oder Nutzungsrechte ermöglicht.
37. Bei der Beschaffung von NPL handelt das EPA gemäß seiner Politik, als Vermittler in der Kommunikation mit den NPL-Datenanbietern aufzutreten und die nationalen Ämter beim Abschluss von Vereinbarungen für den Zugriff auf NPL-Daten zu unterstützen. Das EPA wird auch NPL-Datenbanken prüfen, die derzeit mit den öffentlichen Recherchertools des EPA nicht extern zugänglich sind, um festzustellen, ob die Daten in die den nationalen Ämtern zur Verfügung gestellten Datensätze aufgenommen werden können.
38. Das EPA wird sich weiter um einen erleichterten Zugang für die nationalen Ämter bemühen, indem es die Ämter regelmäßig über neu beschaffte NPL (von kommerziellen Anbietern) unterrichtet. Außerdem wird das EPA den Ämtern Unterstützung bei der Formulierung ihrer eigenen Erfordernisse und der Kontaktaufnahme mit kommerziellen NPL-Anbietern anbieten. Des Weiteren wird das EPA die nationalen Ämter über besonders relevante offene oder freie Quellen für NPL zum Stand der Technik informieren.

(e) Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Zugänglichkeit der Recherchertools für Prüfer

39. Wie bereits erwähnt, können die Daten von den nationalen Ämtern auch mit dem für Prüfer entwickelten Recherchetablet des EPA zum Stand der Technik abgerufen werden. Dieser Zugang unterscheidet sich von dem nutzerseitigen Zugang darin, dass ihnen (Massen-)Datensätze oder Datenprodukte bereitgestellt werden. Es erscheint daher angemessen, innerhalb der Politik zusätzliche Regeln für den Datenzugriff über das Recherchetablet festzulegen, wenn sich diese von den allgemeinen Zugriffsrechten unterscheiden.

40. Das EPA wird weiterhin ein Recherchetool zum Stand der Technik für Prüfer zur Verfügung stellen, das auf seinem internen Recherchetool zum Stand der Technik basiert. Das derzeitige Recherchetool zum Stand der Technik wird durch ein neues webbasiertes gemeinsames Recherchetool abgelöst.
41. Die derzeitige Preispolitik, mit der eine Preisberechnungsmethode für den Zugang zum Recherchetool zum Stand der Technik und die Nutzung dieses Tools eingeführt wurde, beruhte auf einem IT-Kostenmodell, das inzwischen veraltet und für den künftigen Nachfolger des Altsystems ungeeignet ist.
42. Deshalb wird vorgeschlagen, eine neue Preispolitik zu entwickeln, die auf einer Pauschalgebühr pro Nutzer und Jahr beruht. Dadurch wären die jährlichen Kosten für die nationalen Ämter völlig vorhersehbar und sowohl für sie als auch das EPA mit einem geringeren Verwaltungsaufwand verbunden. Die neue Preispolitik wird nach ihrem Inkrafttreten sowohl für die bisherigen als auch für künftige Recherchetools gelten, wobei doppelte Gebührenbelastungen vermieden werden.
43. Hinsichtlich der vorgenannten Pauschalgebühr kann das EPA den nationalen Ämtern und anderen Kooperationspartnern besondere finanzielle Unterstützung bereitstellen. Die finanzielle Unterstützung für die nationalen Ämter der Mitgliedstaaten entspricht dem Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.
44. Das EPA und ein nationales Amt, das das gemeinsame Recherchetool nutzt, halten regelmäßig bilaterale Treffen ab, in denen sie verfolgen, wie die Lizenzen und die verfügbaren NPL-Daten genutzt werden und wie hoch der Datenverbrauch ist. Dies erfolgt mit dem Ziel, sowohl die betriebliche Nutzung als auch die finanziellen Auswirkungen des gemeinsamen Recherchetools zu optimieren. Sollte sich bei diesen bilateralen Treffen herausstellen, dass Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die angestrebte Nutzungsoptimierung besteht (z. B. eine große Anzahl ungenutzter Lizenzen vorhanden ist oder die erfolgte Nutzung korrigiert werden muss, um die Datenpolitik einzuhalten), wird dem nationalen Amt eine Übergangszeit für die angestrebte Nutzungsoptimierung eingeräumt. Diesbezüglich wird das EPA die nationalen Ämter weiter mit geeigneten Schulungen unterstützen.

B. REGELN BETREFFEND DIE POLITIK FÜR DIE DATENBESCHAFFUNG

45. B1) Die Beschaffung einer weltweiten umfassenden Datensammlung erfordert es, dass alle nationalen Ämter ihre Patentdaten dem EPA regelmäßig und zeitnah mithilfe modernster digitaler und barrierefreier Mittel bereitstellen, wobei die Daten vereinbarten Standards für Format und Qualität entsprechen müssen.
46. B2) Die beschafften Patentdaten werden verarbeitet und standardisiert, damit ein solides Patentfamiliensystem angeboten werden kann, das äquivalente Patente (die dieselben Prioritäten aufweisen) zuverlässig verknüpft.
47. B3) Im Hinblick auf seine rechtlichen Verpflichtungen erweitert und pflegt das EPA seine umfassende Sammlung zum Stand der Technik, die Patent- und NPL-Daten enthält, kontinuierlich und unter Verwendung moderner IT-Systeme.

48. B4) Das EPA pflegt eine weltweite Patentdatensammlung, die folgende Elemente enthält: 1. bibliografische Patentdaten (Datenbank derzeit als DOCDB bezeichnet); 2. codierte Volltextdaten; 3. Bilder ursprünglicher Patente (Datenbank derzeit als MOSES bezeichnet); 4. Rechtsstandsdaten (Datenbank allgemein als INPADOC bezeichnet).
49. B5) Das EPA pflegt seine eigenen Patentdatenbanken zu EP-Daten, die sowohl seine rechtlichen Verpflichtungen als auch seine Datenverbreitungsaktivitäten abdecken.
50. B6) Das EPA fördert im Rahmen seiner verschiedenen Zusammenarbeitsaktivitäten Patentdatenlieferungen von hoher Qualität durch nationale Ämter, die WIPO und andere relevante regionale, nationale und internationale Organisationen, die Daten zum geistigen Eigentum veröffentlichen. Qualität umfasst Pünktlichkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten.
51. B7) Das EPA fördert einen offenen Zugang zu allen von nationalen Ämtern erzeugten Patentdaten. Im Sinne der Gegenseitigkeit erfordert dies, dass alle nationalen Ämter weltweit ihre Patentdaten uneingeschränkt zugänglich machen, damit das EPA sie ähnlich offen nutzen und verbreiten kann.
52. B8) Das EPA verstärkt seine Bemühungen, die relevantesten NPL-Sammlungen zum Stand der Technik ausfindig zu machen und Zugang zu diesen zu erhalten, damit sie im Patenterteilungsverfahren genutzt werden können. Diese fortlaufenden Bemühungen schließen Prüfer ein, die an der vordersten Front der technischen Entwicklung stehen und durch ihre tägliche Arbeit auf neue relevante Quellen stoßen. Zudem können neue Sammlungen auf Rückmeldungen und Anfragen externer Parteien zurückgehen, wenn z. B. ein nationales Amt neue relevante Informationsquellen entdeckt.
53. B9) Bei der Beschaffung von Patent- oder NPL-Daten berücksichtigt das EPA die erforderlichen geltenden Bedingungen für eine mögliche Weiterverbreitung dieser Daten. Es bemüht sich um größtmögliche Zugänglichkeit dieser Daten, wann immer dies möglich ist. Dies gilt vor allem für nicht kommerzielle Daten, bei denen die Zugriffsbedingungen manchmal verhandelbar sind.
54. B10) Diese Politik berührt nicht bestehende rechtliche Verpflichtungen, die auf internationale Übereinkommen und Verträge zurückgehen.

C. REGELN BETREFFEND DIE POLITIK FÜR DATENZUGRIFF UND VERBREITUNG – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

55. C1) Das EPA bietet der Öffentlichkeit mittels seiner öffentlichen Recherchertools die weltweiten Patentdatensammlungen an, die es von nationalen Ämtern, von der WIPO und von anderen relevanten regionalen, nationalen und internationalen Organisationen, die Daten zum geistigen Eigentum veröffentlichen, beschafft und verarbeitet. Dies setzt voraus, dass das EPA für solche Angebote keinen Beschränkungen unterliegt.

56. C2) Das EPA prüft, ob der Öffentlichkeit über seine öffentlichen Recherchertools zusätzliche öffentliche Sammlungen angeboten werden können, beispielsweise offene NPL-Sammlungen oder Sammlungen auf bestimmten Gebieten der Technik, die sein Angebot für die Recherche bereichern könnten.
57. C3) Das EPA erleichtert die Interaktion der Endnutzer mit den Daten mittels geeigneter technischer Tools und verbreitet seine Daten über moderne digitale Medien, wobei es bestrebt ist, die qualitativ besten Inhalte anzubieten.
58. C4) Das EPA stellt den nationalen Ämtern mittels seines Prüfertools für Neuheitsrecherchen den nahtlosen Zugriff auf einen konsolidierten Datensatz zur Verfügung. Dieser Datensatz enthält eine Kombination von öffentlichen und kommerziellen Patent- und NPL-Datenbanken. Bei über dieses Tool zugänglichen Datenbanken, für die nationale Ämter vom Anbieter eine Zugriffsberechtigung einholen müssen, kann das EPA als Vermittler dienen und die nationalen Ämter beim Abschluss von Zugriffsvereinbarungen unterstützen.
59. C5) Neben den spezifischen Datenzugriffsbedingungen, die in den nachstehenden Teilen D und E dargelegt sind, können für die Nutzung der technischen Plattformen für die Datenbereitstellung wie Zugriffstools, Webdienste, Webportale usw. zusätzliche Bedingungen und Preise gelten.
60. C6) Das EPA ist bestrebt, bei den bereitgestellten Daten hohe Qualitätsstandards sicherzustellen und Fehler und Versäumnisse zeitnah zu korrigieren.
61. C7) Das EPA ist bestrebt, in seinen Datenverbreitungsaktivitäten transparent zu sein, bei seinen Datenverteilungsaktivitäten zugängliche Lösungen anzuwenden und die Datenpolitik diskriminierungsfrei umzusetzen.
62. C8) Das EPA berücksichtigt die Datenschutzvorschriften des EPA gebührend und trägt dabei den rechtlichen Verpflichtungen Rechnung, die ihm hinsichtlich des Inhalts der von ihm veröffentlichten Daten aus dem EPÜ und dem PCT entstehen.
63. C9) Das EPA erwartet, dass Empfänger von Daten davon Abstand nehmen, Daten auf eine Weise zu nutzen, zu modifizieren oder zu ändern, die für andere Nutzer irreführend wäre.
64. C10) Das EPA ist berechtigt, gegenüber Empfängern von Daten, die bei der Nutzung der Daten die EPA-Datenpolitik einschließlich der vom EPA definierten Obergrenzen für faire Nutzung verletzen, angemessene Maßnahmen betreffend die Nutzung bzw. weitere Nutzung von Daten zu ergreifen.
65. C11) Für das EPA und die nationalen Ämter beschränkt sich die Haftung für Schäden, die auf die Übertragung falscher Daten zurückzuführen sind, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 66. C12) Das EPA ist bestrebt, Lösungen anzuwenden, die die Nutzung von Papier und anderem Verbrauchsmaterial minimieren.
- 67. C13) Das EPA unterstützt aktiv Tätigkeiten, die der Förderung, dem Zugriff auf und der Nutzung von qualitativ hochwertigen Daten für die Zwecke von Patentwissen und -information dienen, um Innovation voranzutreiben.
- 68. C14) Das EPA arbeitet mit Ämtern für geistiges Eigentum, PATLIB-Zentren und anderen relevanten Organisationen zusammen, um die Nutzung nachhaltiger Daten- und Wissenslösungen zu fördern.
- 69. C15) Um bei immer größer werdenden Datenmengen einen sinnvollen Zugang zu den Daten zu ermöglichen, unterstützt das EPA Lösungen der Datenexploration für Mitglieder der Öffentlichkeit, die auf Patentwissen zugreifen möchten.

D. REGELN BETREFFEND DIE POLITIK FÜR DATENZUGRIFF UND VERBREITUNG – SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

(a) Spezifische Bedingungen für EP-Patentdaten

- 70. D1) Das EPA bietet nationalen Ämtern EP-Patentdaten kostenlos an, damit sie ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen können. Es gilt der Grundsatz der Gegenseitigkeit.
- 71. D2) Das EPA kann die kostenlose Weitergabe auf PATLIB-Zentren, Technologietransferstellen, Hochschulen, KMU und Einheiten ausdehnen, deren Tätigkeiten das EPA für strategisch wichtig erachtet.
- 72. D3) Das EPA kann die kostenlose Weitergabe auf alle anderen Einheiten ausdehnen, deren Datennutzung nicht die vom EPA definierten Obergrenzen für faire Nutzung übersteigt. Werden die Obergrenzen überschritten, müssen die entsprechenden Einheiten die Grenzkosten zahlen.

(b) Spezifische Bedingungen für Nicht-EP-Patentdaten

- 73. D4) Das EPA kann im Einzelfall in DOCDB enthaltene Nicht-EP-Patentdaten kostenlos an nationale Ämter weitergeben, wenn es keinen Beschränkungen für die Weitergabe unterliegt. Es gilt der Grundsatz der Gegenseitigkeit.
- 74. D5) Das EPA bemüht sich, Nicht-EP-Patentdaten externen Einheiten zur Verfügung zu stellen, wenn es keinen Beschränkungen für die Weitergabe unterliegt.
- 75. D6) Wenn das EPA keinen Beschränkungen für die Weitergabe unterliegt,
 - i) bietet es den nationalen Ämtern Nicht-EP-Patentdaten kostenlos an, damit sie ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen können. Es gilt der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

- ii) Das EPA kann die kostenlose Weitergabe auf PATLIB-Zentren, Technologietransferstellen, Hochschulen, KMU und Einheiten ausdehnen, deren Tätigkeiten das EPA für strategisch wichtig erachtet.
- iii) Das EPA kann die kostenlose Weitergabe auf alle anderen Einheiten ausdehnen, deren Datennutzung nicht die vom EPA definierten Obergrenzen für faire Nutzung übersteigt.

E. REGELN BETREFFEND DIE POLITIK FÜR DEN DATENZUGRIFF MITTELS DES RECHERCHETOOLS ZUM STAND DER TECHNIK

- 76. E1) Das EPA bietet den nationalen Ämtern der Mitgliedstaaten auf Wunsch Zugriff auf das gemeinsame Recherchetool, damit sie ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen können. Die nationalen Ämter der Mitgliedstaaten sind durch die Beschlüsse im Rahmen der Politik betreffend die Bedingungen für Zugriff und Nutzung gebunden; es ist kein Vertragsdokument erforderlich.
- 77. E2) Vorbehaltlich eines Beschlusses des Präsidenten des Amts bemüht sich das EPA, einem nationalen Amt eines Nichtmitgliedstaats für die Ausübung seiner rechtlichen Verpflichtungen den Zugriff auf das gemeinsame Recherchetool bereitzustellen. Der Zugriff kann erst nach Abschluss eines Vertrags erteilt werden, in dem die Bedingungen für den Zugriff auf das gemeinsame Recherchetool und für dessen Nutzung festgelegt sind.
- 78. E3) Das EPA kann nationalen Ämtern NPL-Daten von kommerziellen Anbietern über das gemeinsame Recherchetool zur Verfügung stellen, wenn das betreffende nationale Amt gegebenenfalls die entsprechenden Lizenzen von den Datenanbietern erworben hat.
- 79. E4) Für den Zugriff auf das gemeinsame Recherchetool und dessen Nutzung wird für jeden Nutzer eine feste Pauschalgebühr fällig.
- 80. E5) Jedes Nutzerkonto wird mit einem bestimmten Nutzer in einem nationalen Amt persönlich verknüpft und darf ohne vorherige Zustimmung des EPA nicht mit anderen Nutzern geteilt oder an andere Nutzer weitergeleitet werden.
- 81. E6) Das EPA kann nationalen Ämtern von Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der EPA-Zusammenarbeitpolitik finanzielle Unterstützung gewähren, über die der Präsident des Amts zu entscheiden hat. Die nationalen Ämter der Mitgliedstaaten dürfen jedoch gegenüber nationalen Ämtern von Nichtmitgliedstaaten nicht finanziell benachteiligt werden.
- 82. E7) Um die Nutzung des gemeinsamen Recherchetoools zu fördern bzw. um die Nutzer besser damit vertraut zu machen, kann der Präsident des Amts für einen begrenzten Zeitraum und für eine begrenzte Zahl von Nutzern eines nationalen Amts (abhängig von der erwarteten Gesamtzahl der Nutzer des betreffenden Amts) kostenlos einen Testzugang gewähren.

83. E8) Um die Nutzung der Lizenzen und Daten zu optimieren, halten das EPA und das betreffende nationale Amt regelmäßig bilaterale Treffen ab, bei denen gestützt auf Beobachtungen mögliche Lösungen erörtert werden, mit denen das Ziel einer optimalen Nutzung erreicht werden kann.
84. E9) Das EPA wird den nationalen Ämtern außerdem weiterhin Schulungen bereitstellen, um sicherzustellen, dass die Nutzer die zur Verfügung gestellten Tools und Daten optimal nutzen.

F. RECHTSRAHMEN

85. Gemäß Absatz 11 oben und den Absätzen 15 bis 24 von CA/T 23/21 wurde der Rechtsrahmen untersucht, um zu einem einzigen konsolidierten Ansatz zu gelangen, der sich nur mit den politischen Aspekten befasst. Dadurch wird jene Granularität vermieden, die derzeit in mehreren CA-Dokumenten zur Politik aus den letzten Jahrzehnten enthalten ist.
86. Infolgedessen hat das EPA die vorhandenen Dokumente, auf die in CA/T 23/21 Bezug genommen wird, analysiert. Dies sind:

Patentinformationspolitik	
CA/D 12/88	Rahmen für die Patentinformationspolitik
CA 11/07 rev. 1 und Add. 1	Neuformulierung der Patentinformationspolitik
Umsetzung	
CA/36/90	INPADOC-Übernahmeabkommen
CA/160/97	Dezentrale Internet-Patentdienste, Einführung des Espacenet-Systems
Politik für EPOQUE Net	
CA/67/92	Änderung der 1988 festgelegten Grundlage für die Preispolitik für Patentinformationsprodukte
CA/62/97 rev. 2	Weitere Änderung der Preispolitik
CA/27/12 rev. 1	Bereitstellungs- und Preispolitik für EPOQUE Net
CA/66/15	Bestätigung der Politik für EPOQUE Net

87. Das EPA hat noch weitere Dokumente zu EPOQUE/EPOQUE Net analysiert: CA/69/97, CA/98/98, CA/76/00, CA/2/04, CA/43/04, CA/24/05, CA/43/08, CA/170/09 sowie CA/48/10 und CA/52/11.
88. Das Dokument im Zusammenhang mit der Übernahme von INPADOC und dem Sitzabkommen mit Österreich (CA/36/90) ist nicht betroffen. Keine Elemente oder Anpassungen in der vorliegenden überarbeiteten Datenpolitik können so ausgelegt werden, dass sie die vertraglichen Verpflichtungen der EPO gegenüber der Republik Österreich in irgendeiner Weise berühren.
89. Politische Aspekte in den vorstehenden Dokumenten, die erhalten bleiben, wurden im vorliegenden Vorschlag für eine überarbeitete Politik berücksichtigt.

90. Alle technischen Fragen oder Umsetzungsfragen werden jedoch vom Präsidenten des Amts nach Maßgabe der überarbeiteten Politik entschieden.
91. Mit der Annahme der überarbeiteten Politik im Sinne des vorliegenden Dokuments werden alle in den Absätzen 86 und 87 genannten Dokumente aufgehoben und verlieren am Tag des Inkrafttretens der überarbeiteten Politik ihre Wirkung; einzig das in Absatz 88 genannte Dokument und die in CA/27/12 rev. 1 festgelegten Nutzungsgebühren für EPOQUE Net behalten ihre Gültigkeit, bis die neue Preispolitik für das Recherchetool in Kraft tritt.

VI. NÄCHSTE SCHRITTE

92. Nach der Genehmigung der überarbeiteten Datenpolitik wird ihre Umsetzung in spezifischen Instrumenten konkretisiert, die je nach Zuständigkeit von dem Präsidenten des Amts oder dem Verwaltungsrat zu genehmigen sind.
93. Der erste wichtige Umsetzungsschritt, der vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist, wird die neue Preispolitik für das Recherchetool sein. Die Grundzüge sind in diesem Dokument bereits enthalten (Absatz 41 bis 43 und Kapitel E); ein konkreter Vorschlag sollte im ersten Halbjahr 2023 vorgelegt werden.

VII. ALTERNATIVEN

94. Nicht zutreffend

VIII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

95. Die überarbeitete Datenpolitik hat an sich keine direkten finanziellen Auswirkungen. Sie werden sich zum Zeitpunkt der Umsetzung der Politik durch spezifische Instrumente wie die neue Preispolitik für das Recherchetool zeigen und genau messbar sein.

IX. RECHTSGRUNDLAGE

96. Artikel 4 (3), 10 und 127 bis 132 EPÜ

X. REFERENZDOKUMENTE

97. CA/D 12/88, CA/36/90, CA/67/92, CA/62/97 rev. 2, CA/69/97, CA/160/97, CA/98/98, CA/76/00, CA2/04, CA/43/04, CA/24/05, CA/11/07 rev. 1 und Add. 1, CA/43/08, CA/170/09, CA/48/10, CA/52/11, CA/27/12 rev. 1, CA/66/15 und CA/T 23/21

XI. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN

98. Ja

Glossar

Zum besseren Verständnis des Geltungsbereichs und der Grenzen dieses Dokuments erscheint es zweckmäßig zu definieren, was genau unter den verschiedenen in diesem Dokument verwendeten Begriffen und Termini zu verstehen ist.

Bibliografische Daten von EP-Dokumenten (EBD) bezeichnet die EP-Daten zu allen neu veröffentlichten Patentanmeldungen und erteilten Patenten sowie zu aktuellen Änderungen bereits veröffentlichter Patente. Die EP-Daten umfassen den Anmeldetag, Titel, Anmelderdaten, Klassifikations- und Prioritätsdaten usw. Sie entsprechen den Daten im Europäischen Patentblatt.

Daten des Europäischen Patentregisters bezeichnet Daten, die das EPA im Zusammenhang mit europäischen Patentverfahren erfasst hat; welche Daten dies im Einzelnen sind, ist in der Ausführungsordnung des EPÜ festgelegt. Die Registerkarte **Vereinigtes Register** im Europäischen Patentregister dient dazu, die in den Patentregistern der benannten EPO-Staaten enthaltenen Angaben in einer Übersichtstabelle anzuzeigen.

Daten zu Nichtpatentliteratur (NPL) bezieht sich auf alle Quellen des Stands der Technik, bei denen es sich nicht um Patente handelt. Diese Quellen sind hauptsächlich kommerzielle Anbieter: wissenschaftliche und technische Datenbanken von Zeitschriften großer Wissenschaftsverlage, die im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem EPA (im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtungen gemäß dem EPÜ) und den kommerziellen Verlagen erworben werden. Neben kommerziellen Quellen unterhält das EPA auch Datenbanken, die aus eigenen Aktivitäten der Datenbeschaffung und -verwaltung entstanden sind. Dies sind in der Regel Datenbanken von Dokumenten, die das EPA aus öffentlichen Quellen oder von Organisationen bezieht.

Datenbank/Datensatz bezieht sich in diesem Dokument auf einen von einem bestimmten Anbieter erworbenen Datenbestand, der üblicherweise spezifischen Zugriffsbedingungen unterliegt.

Dienste bezeichnet die verschiedenen vom EPA angebotenen Dienste, die den Zugriff auf Patentdaten und Veröffentlichungen ermöglichen.

DOCDB bezieht sich auf eine vom EPA verwaltete Datenbank, die eine Sammlung bibliografischer Patentdaten aus der gesamten Welt umfasst. Diese Sammlung ist durch die Beschaffung öffentlicher Patentdaten von anderen nationalen Ämtern entstanden, die vor ihrer Verwendung einer umfassenden Standardisierung unterzogen werden. Diese Sammlung wird unter anderem zur Definition von Patentfamilien herangezogen und deckt ca. 100 Patentbehörden ab.

EP-Daten/EP-Patentdaten bezeichnet Daten im Zusammenhang mit Verfahren, die gemäß dem EPÜ durchgeführt werden.

EP-Volltextdaten bezeichnet die Massendatensammlung, einschließlich des Volltexts in maschinenlesbarem Format, aller Patentanmeldungen, Patentschriften und Recherchenberichte, die das EPA seit seiner Gründung im Jahr 1978 veröffentlicht hat. Die Massendaten sind derzeit im XML- und PDF/A-Format als Aktualisierungen (Frontfile) und Altbestand (Backfile) verfügbar.

EP-Volltextdaten für Textanalysen bezeichnet einen Datensatz mit dem Volltext europäischer Patentdokumente, der für die einfachere Anwendung von Techniken der natürlichen Sprachverarbeitung formatiert ist.

Externe Einheiten umfassen externe Parteien, die auf die Veröffentlichungen, Daten oder Dienste zugreifen. Hierzu gehören z. B. natürliche Personen, Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Organisationen.

Gemeinsames Recherchetool umfasst alle von der Prüferschaft genutzten Recherchetool-Lösungen, die das EPA anderen Behörden für geistiges Eigentum zur Verfügung stellt (z. B. EPOQUE Net, ANSERA oder *Search*).

Grenzkosten sind definiert als die zusätzlichen Produktionskosten, die dem EPA durch die Datenübermittlung an Dritte entstehen.

INPADOC bezeichnet die vom EPA verwalteten Datenbanken. Sie enthalten Daten zu den Patentfamilien und Rechtsstandsdaten.

KMU bezeichnet kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Definition der Europäischen Kommission in ihrer Empfehlung 2003/361 vom 6. Mai 2003 und in Übereinstimmung mit der Definition gemäß CA/51/20 "Neue Politik bezüglich der Arbeitsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Recherche als Teil der Umsetzung des Arbeitsteilungsprogramms gemäß dem Strategieplan 2023".

Massendaten bezeichnet eine Sammlung mehrerer statischer Datensätze, die in einer einzigen Datei oder einem Satz von Dateien gruppiert sind. Massendaten werden normalerweise über Datei-Downloads oder auf Medien mit hoher Speicherkapazität bereitgestellt.

MOSES (vormals: BNS) bezieht sich auf eine Datenbank, die die weltweite Patentsammlung digitaler Bilder der ursprünglichen Patente enthält. Die Datenbank dient zur Visualisierung dieser Patente und wird auch zur Anführung von Patentdaten in Recherchenberichten verwendet.

Nationale Ämter bezeichnet, soweit nicht näher angegeben, die nationalen Patentämter der Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten.

Nicht-EP-Patentdaten bezeichnet die veröffentlichten Patentdaten von anderen nationalen Patentämtern oder Einrichtungen, die Patentdaten veröffentlichen.

Obergrenze für faire Nutzung bezieht sich auf die Nutzung und/oder Übermittlung von Daten hinsichtlich Volumen, Nutzungszeit oder einer anderen vom EPA definierten Messgröße für Veröffentlichungen, Daten oder Dienste. Eine über die vom EPA festgelegten Obergrenzen hinausgehende Nutzung kann dazu führen, dass der Dienst für Nutzer gesperrt wird, ihr Zugriff auf den Dienst beschränkt wird und/oder Gebühren für sie entstehen. Dahinter steht die Absicht, eine übermäßige oder missbräuchliche Nutzung zu unterbinden und Obergrenzen festzulegen, bei deren Überschreitung Kosten für Massendatenübermittlungen anfallen können.

OPS (Open Patent Services) bezeichnet den Webdienst, der den Zugriff auf die Daten des EPA über eine standardisierte XML-Schnittstelle ermöglicht. Die OPS-Daten werden aus den bibliografischen Daten des EPA, weltweiten Rechtsereignissen, Volltext, Bilddatenbanken usw. extrahiert.

Patentdaten bezeichnet patentbezogene Daten aller Art, die von einem nationalen Amt produziert werden: bibliografische Daten, Anführungsdaten, Klassifikationsdaten, Volltextdaten, Bilddaten und Rechtsstandsdaten oder andere recherchierbare, indexierte und zeichenkodierte Daten (z. B. Sequenzprotokolle).

Rechtlich bezieht sich auf Verpflichtungen, die sich aus den anwendbaren Rechtsvorschriften ergeben, damit in Zusammenhang stehen oder diesen entsprechen. Im vorliegenden Dokument sind rechtliche Verpflichtungen im weiten Sinne auszulegen und beziehen sich auf jede Art von Patentrecherechendienst, die von einem Patentamt bereitgestellt wird.

Veröffentlichungen bezeichnet die verschiedenen Arten von Veröffentlichungen, die das EPA erstellt. Dies umfasst sowohl amtliche Publikationen als auch andere Veröffentlichungen.

Webdienste bezeichnet eine Datenverbreitung über Online-Dienste, mit denen Nutzer den Inhalt und/oder die Bereiche der abzufragenden Datensätze dynamisch konfigurieren können.

ANLAGE 2 EXEMPLARISCHE AUFLISTUNG DER EPA-DATEN UND -DIENSTE

Exemplarische Auflistung der EPA-Daten und -Dienste

Veröffentlichungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Europäische Patentanmeldungen▪ Erteilte europäische Patente:▪ Amtsblatt des Europäischen Patentamts▪ Europäisches Patentblatt und Einheitspatentblatt▪ Vom EPA erstellte Inhalte wie Analyseberichte▪ Europäisches Patentübereinkommen.▪ Richtlinien für die Prüfung▪ Richtlinien für die Recherche und Prüfung im Europäischen Patentamt als PCT-Behörde▪ Nationales Recht zum EPÜ▪ Leitfaden für Anmelder (EPÜ, PCT, Einheitspatent)▪ Rechtsprechung der Beschwerdekammern
Daten	<ul style="list-style-type: none">▪ Bibliografische von EP-Dokumenten▪ Daten des Europäischen Patentregisters und des Einheitspatentregisters▪ EP-Volltextdaten▪ EP-Volltextdaten für Textanalysen▪ Weltweite bibliografische Daten (DOCDB)▪ Weltweite Rechtsereignisdaten (INPADOC)▪ Sequenzprotokolle▪ Nationale Volltextdaten▪ Entscheidungen der EPA-Beschwerdekammern▪ PATSTAT▪ NPL-Datensammlung▪ Normdatei
Dienste	<ul style="list-style-type: none">▪ Europäischer Publikationsserver▪ Espacenet▪ OPS▪ Download-Dienst für Massendaten▪ EP-Register▪ Vereinigtes Register▪ Globale Akte (und Benachrichtigungen)▪ Common Citation Document▪ Patentinformationsdienste für Experten (PISE)▪ Recherchetool zum Stand der Technik für die Zusammenarbeit